

Sitzung vom 27. September 2000

1549. Motion (Vertretungen in den begleitenden Kommissionen von Landschaftsschutzmassnahmen)

Die Kantonsräte Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, Werner Hürlimann, Uster, und Jörg Kündig, Gossau, haben am 10. Juli 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass in den begleitenden Kommissionen für die Vorbereitung, die Planung und den Vollzug von Landschaftsschutzmassnahmen die Hälfte der Sitze durch Vertreter der betroffenen privaten Grundeigentümer und der betroffenen Bewirtschafter besetzt wird.

Begründung:

Die privaten Grundeigentümer und die Bewirtschafter sind von den Landschaftsschutzmassnahmen jeweils am stärksten betroffen. Trotzdem sind diese in den begleitenden Kommissionen meistens krass untervertreten, bisweilen gar nur alibimässig vertreten.

Landschaftsschutzmassnahmen sollen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen privaten Grundeigentümern und den Bewirtschaftern vorbereitet, geplant und vollzogen werden. Es gibt sehr gute Beispiele, vor allem auf lokaler Stufe, wo in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit privaten Grundeigentümern und Bewirtschaftern sehr sinnvolle Lösungen zur Zufriedenheit von allen Interessierten gefunden worden sind.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, Werner Hürlimann, Uster, und Jörg Kündig, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

In der Motion werden die begleitenden Kommissionen angesprochen, die in den letzten Jahren bei der Erarbeitung der Naturschutzverordnungen eingesetzt wurden, beispielsweise bei der Verordnung über die Drumlinlandschaft Zürcher Oberland, den Pfäffikersee, den Türlensee, die Katzenseen oder zurzeit die Moorlandschaft Hirzel. Inhaltlich geht es bei diesen Verordnungen sowohl um Naturschutz- wie auch um Landschaftsschutzmassnahmen. Formal handelt es sich um konsultative Arbeitsgruppen, die durch die bearbeitenden Ämter, das Amt für Landschaft (ALN) und Natur und das Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), in Absprache mit den Standortgemeinden eingesetzt werden. Diese zeitlich befristet wirkenden Arbeitsgruppen sind demnach keine gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den im jeweiligen Schutzgebiet zu bearbeitenden Fragestellungen, den involvierten Organisationen oder Interessengruppen und den betroffenen Gemeinden. Die Auswahl der Mitglieder soll ein effizientes Erarbeiten der Schutzverordnung gewährleisten. Ihre Zahl kann daher nicht beliebig gross sein. Zudem sind die zu bearbeitenden Fragen zu beachten. Bei der Umsetzung der Pfäffikersee-Schutzverordnung stehen beispielsweise im eigentlichen Kerngebiet am See und in der Naturschutzzone I ausschliesslich Naturschutz- und Erholungsfragen zur Diskussion. Die Landwirtschaft hingegen ist vor allem an konkreten Bewirtschaftungsfragen in der Landschaftsschutzzone III interessiert. Für den ersten Fragenkreis ist deshalb eine überproportionale Vertretung der Landwirtschaft nicht angezeigt. Bei der zurzeit wirkenden Begleitenden Arbeitsgruppe Hirzel (BAG Hirzel), wo die Abgrenzung der Schutzgebiete und die Ausgestaltung der Umgebungsschutz zonen wie auch die Nutzung der Landschaftsschutzzone III zentral ist, stammen rund die Hälfte der Arbeitsgruppenmitglieder aus dem Kreis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter.

Es ist sinnvoll und auch angewandte Praxis, dass neben den Behördenvertretern alle bedeutsamen Interessengruppen angemessen vertreten sind. Ausserdem haben die Behördenvertreter (insbesondere die Gemeinderäte) ohnehin auf die Interessen der verschiedenen in einem Landschaftsraum wirkenden Gruppen zu achten. Die Vertretung der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter auf die Hälfte festzulegen, ist daher weder zwingend noch sachgerecht. Da es sich bei diesen Arbeitsgruppen nicht um formelle Kommissionen handelt und die angesproche-

nen Gruppen in der Praxis jeweils ohnehin angemessen vertreten sind, sind auch keine besonderen Voraussetzungen oder zusätzliche Regelungen betreffend die Zusammensetzung zu schaffen. Das in der Praxis angewandte Vorgehen zeigt, dass die Verwaltung bestrebt ist, möglichst partizipativ vorzugehen. Kann trotzdem keine annehmbare Lösung gefunden werden, steht den Betroffenen der Rechtsweg offen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass – allerdings mit erheblichem Aufwand – auch für die betroffenen Landwirte in der Regel gangbare Lösungen gefunden werden. Dem Kantonsrat wird daher beantragt, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi